

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Stuttgart 02.09.2021  
Durchwahl 0711/279-2865  
Telefax 0711/279-2810  
Name Dorothea Grübel  
Gebäude Thouretstraße 6 (Postquartier)  
Aktenzeichen 33-6613.31-2022/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

Den  
Abteilungen 7 in den Regierungspräsidien

Den  
Staatlichen Schulämtern

Den  
öffentlichen und privaten, staatlich anerkannten  
Werkrealschulen/Hauptschulen, Grund- und Werkrealschulen  
und Grund- und Hauptschulen

Den  
öffentlichen und privaten, staatlich anerkannten  
Realschulen

Den  
öffentlichen und privaten, staatlich anerkannten  
Gemeinschaftsschulen

Den  
öffentlichen und privaten, staatlich anerkannten  
sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren  
mit Bildungsgang Hauptschule/Werkrealschule und  
Realschule

Den öffentlichen und privaten, staatlich anerkannten  
sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren  
mit Förderschwerpunkt Lernen

nachrichtlich:

Dem  
Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW)

Dem  
Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)

Dem  
Justizministerium (Herrn Dr. Guido Ernst)

**Ausführungsbestimmungen zur Hauptschulabschlussprüfung am Ende von Klasse 9 und am Ende von Klasse 10, zur Hauptschulabschlussprüfung für Schulfremde und zur Zertifizierung der Herkunftssprache im Schuljahr 2021/2022 sowie zur Vorbereitung auf die Hauptschulabschlussprüfung im Schuljahr 2022/2023 im Fach Deutsch**

- Verordnung des Kultusministeriums über die Hauptschulabschlussprüfung (Hauptschulabschlussprüfungsordnung - HSAPO) vom 4. Juni 2019

**Anlagen**

Genehmigung Projektarbeit

Bewertungsbogen Projektarbeit

Niederschrift Projektarbeit

Zentrale Prüfungsmaßstäbe der Kommunikationsprüfung Englisch

Niederschrift über die Kommunikationsprüfung Englisch

Empfehlungen Nachteilsausgleich

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport übersendet Ihnen die Ausführungsbestimmungen zur Hauptschulabschlussprüfung am Ende von Klasse 9 und am Ende von Klasse 10 und zur Hauptschulabschlussprüfung für Schulfremde (Schulfremdenprüfung) für das Schuljahr 2021/2022.

Die Schulleitungen sind verpflichtet, alle Lehrkräfte zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 die Kenntnisnahme der Ausführungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Unterschriftenliste ist aufzubewahren.

**Jeder mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Lehrkraft sind die Ausführungsbestimmungen als Kopie auszuhändigen.**

- 1. Grundsätzliches zur Hauptschulabschlussprüfung an öffentlichen und privaten Haupt- und Werkrealschulen, öffentlichen und privaten Realschulen, öffentlichen und privaten Gemeinschaftsschulen, öffentlichen und privaten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Bildungsgang Hauptschule und für die Schulfremdenprüfung**

## 1.1 Zweck der Prüfung

In der Hauptschulabschlussprüfung am Ende von Klasse 9 und am Ende von Klasse 10 soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Hauptschulabschlusses erreicht ist. In der Schulfremdenprüfung wird nachgewiesen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber den Hauptschulabschluss erworben hat.

Jede Schülerin und jeder Schüler muss in allen Prüfungsteilen eine eigenständige Leistung erbringen, die individuell zugeordnet werden kann. Prüfungsteile der Hauptschulabschlussprüfung am Ende von Klasse 9 und am Ende von Klasse 10 sind:

- die schriftlichen Prüfungen in Deutsch, Mathematik und Englisch
- die Kommunikationsprüfung
- die Projektarbeit
- ggf. die mündliche Prüfung in Deutsch und Mathematik (siehe Nr. 6).

Die Teilnahme an der **Projektarbeit** ist für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Sie wird in Klasse 9 durchgeführt.

Schülerinnen und Schüler, die sich an Hauptschulen/Werkrealschulen für die Werkrealschulabschlussprüfung am Ende von Klasse 10 anmelden, können auf freiwilliger Basis in Klasse 9 an der Hauptschulabschlussprüfung teilnehmen; es sind dann alle Prüfungsteile zu absolvieren.

## 1.2 Vorgaben

Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist.

Für die Besetzung des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen des § 4 HSAPO. Danach ist Vorsitzende oder Vorsitzender eine Beauftragte oder ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für die Besetzung der Fachausschüsse für mündliche Prüfungen gilt Nummer 6.

Die Schulleitung (Schulleiterin bzw. Schulleiter oder Vertretung mit Vollmacht) holt die versiegelten Prüfungsaufgaben **frühestens eine Woche (5 Arbeitstage) vor** Beginn der schriftlichen Abschlussprüfungen bei den Staatlichen Schulämtern ab und bringt diese auf direktem Weg an die Schule. Die verschlossenen Prüfungsaufgaben sind bis zu Beginn der Prüfungen an einem **besonders gesicherten Ort** aufzubewahren, zu dem ausschließlich die Schulleitung Zugang hat; die Verantwortung hierfür liegt bei der Schulleitung.

Die Polizei unterstützt Schulen und Schulträger dabei, Vorfällen, wie z. B. Sachbeschädigung und Einbruchsdiebstahl mit technisch sinnvollen sowie finanziell realisierbaren Schutz- und Sicherungsmaßnahmen vorzubeugen. Nähere Informationen sind unter <https://polizei-beratung.de/opferinformationen/beratungsstellensuche/> zu finden. Alternativ ist abhängig von den Gegebenheiten vor Ort und der Bewertung des zusätzlichen Transportrisikos für die Schule auch eine Aufbewahrung an entsprechend gesicherten Orten in der Gemeinde (insbesondere Rathaus) oder in einem Bankschließfach (je nach Angebot und Ort bzgl. Mindestdauer, Größe und Kosten) denkbar.

Der Zeitpunkt der Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen wird schriftlich mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift auf den verschlossenen Kuverts dokumentiert. Sollte entgegen den Vorgaben der Umschlag bzw. das Siegel versehentlich geöffnet oder beschädigt werden, ist auch dies auf dem Kuvert mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift zu dokumentieren und **unverzüglich auf dem Dienstweg dem Kultusministerium und cc dem Institut für Bildungsanalysen ([pruefungen@ibbw.kv.bwl.de](mailto:pruefungen@ibbw.kv.bwl.de)) zu melden.**

- a) Der versiegelte Umschlag mit den Aufgaben ist erst am jeweiligen Prüfungstag von der Schulleitung in Anwesenheit der entsprechenden Fachlehrkraft frühestens ab 06:00 Uhr und spätestens um 07:00 Uhr zu öffnen. Die Unversehrtheit des Umschlags ist zu prüfen. Unmittelbar danach tragen die Schulleitung, die Fachlehrkräfte und alle aufsichtführenden Lehrkräfte bis zum Prüfungsbeginn Sorge dafür, dass keinerlei Informationen zu den Prüfungsaufgaben weitergegeben werden.
- b) Die Staatlichen Schulämter und die Regierungspräsidien sind an den Prüfungstagen ab 06:30 Uhr (Haupttermin und Nachtermin) erreichbar.
- c) **Die Prüfungsaufgaben sind vor der Ausgabe an die Schülerinnen und Schüler auf ihre Vollständigkeit hinsichtlich der Anzahl der Blätter und Anlagen zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Es ist sicherzustellen, dass die Prüflinge ausschließlich vollständige und den Prüfungsanforderungen der einzelnen Fächer entsprechende Prüfungsunterlagen erhalten.** Festgestellte Abweichungen sind schriftlich festzuhalten und sofort per E-Mail über das Staatliche Schulamt dem Institut für Bildungsanalysen ([pruefungen@ibbw.kv.bwl.de](mailto:pruefungen@ibbw.kv.bwl.de)) mitzuteilen.
- d) **Bekanntgabe der Jahresleistungen**  
Den Schülerinnen und Schülern ist auf Wunsch der aktuelle Stand der Jahresleistungen etwa eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfungen mitzuteilen.

e) **Schriftliche Prüfungen**

Der Beginn der schriftlichen Prüfungen der Haupttermine und der Nachtermine wird jeweils zentral auf 08:00 Uhr festgesetzt.

f) **Mündliche Prüfungen**

Der Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung soll am Montag, 4. Juli 2022 beginnen und am Dienstag, 12. Juli 2022 beendet sein.

g) **Aufsicht und Täuschungshandlungen**

Bei den schriftlichen Prüfungen ist für eine ausreichende Aufsicht (**durchgehend mindestens zwei Lehrkräfte pro Prüfungsraum**) zu sorgen.

Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

Das Mitführen von Mobiltelefonen, Armbanduhren mit der Funktionalität eines Computers und Zugang zum Internet (sog. smartwatches) und anderen kommunikationselektronischen Medien in der Prüfung ist verboten und gilt als Täuschungshandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 HSAPO. Stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der schriftlichen Prüfung die Leiterin oder der Leiter fest, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen hierüber nochmals eindeutig vor dem Prüfungsbeginn informiert werden (vorlesen der Ziffer 1.2 g).

h) Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, in der Prüfung **dokumentechte Schreibgeräte** zu verwenden. Nicht zulässig ist das Schreiben mit Bleistift bzw. anderen radierbaren Stiften (Ausnahme: Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen). Mit Rücksicht auf die Korrekturfarben der Erst- und Zweitkorrektur sind die Schülerinnen und Schüler anzuhalten, beim Schreiben ausschließlich die Farben schwarz oder blau zu verwenden.

i) Die Prüfungsaufgaben sind, sofern nicht anders vermerkt, auf gesonderten Papierbögen zu bearbeiten.

j) Die Fachlehrkräfte sowie alle aufsichtführenden Lehrkräfte **dürfen den Schülerinnen und Schülern keinerlei Informationen geben.**

- k) Die Schulleitungen sind verpflichtet, insbesondere die Lehrkräfte, die zum ersten Mal eine Abschlussprüfung korrigieren, umfassend über die Durchführung der Korrektur und die entsprechenden Richtlinien zu informieren.
- l) Die Erst- und Zweitkorrektoren sind auf einen sorgfältigen Umgang mit den Prüfungsarbeiten hinzuweisen; insbesondere, dass sie nach Übernahme der Prüfungsarbeiten für deren sichere Verwahrung verantwortlich sind.
- m) Die Korrekturhinweise sind verbindlich.
- n) Jede Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft der Klasse und anschließend von einem Zweitkorrektor **der Partnerschule** korrigiert, hierzu benutzt der Erstkorrektor die Farbe Rot, der Zweitkorrektor die Farbe Grün. Der Zweitkorrektor kennt die Beurteilung und Bewertung des Erstkorrektors. Dies bedeutet konkret, dass beide Korrektoren Fehler durch geeignete Korrekturzeichen kenntlich machen. Doppelte Fehlerkennzeichnung ist zu vermeiden.
- o) Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es trotz der Sicherheitsvorgaben zu Störungen im Ablauf der Prüfungen kommt, bitten wir Sie, für den Prüfungszeitraum der Hauptschulabschlussprüfung vom ersten Haupttermin bis zum letzten Nachtermin (17. Mai 2022 bis einschließlich 23. Juni 2022) **keine** Klassenfahrten für die Abschlussklassen vorzusehen. Vorgaben zur Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen im Rahmen der jeweils geltenden Regelungen zum Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen sind hiervon unberührt und vorrangig zu beachten.

## 2. Schriftliche Prüfungen

Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die Bildungsstandards der Klassenstufen 7 bis 9 sowie das erforderliche Grundlagenwissen. Der Unterricht muss gewährleisten, dass die im Bildungsplan ausgewiesenen Inhalte, Kompetenzen und Operatoren so behandelt werden, dass in der Hauptschulabschlussprüfung alle Aufgaben von jeder Schülerin bzw. jedem Schüler bearbeitet werden können. Es ist nicht statthaft, dass die Fachlehrkraft Inhalte weglässt.

## 2.1 Deutsch

Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch besteht aus einem **Pflichtteil A1 und A2** sowie einem **Wahlteil B**, die **Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten**.

**Teil A1** bezieht sich auf einen **Sachtext**. Es müssen Aufgaben zum Textverständnis, zur Grammatik, zur Orthographie, zur Interpunktion, zur Syntax, zur Morphologie und zur Semantik bearbeitet werden.

**Teil A2** bezieht sich auf eine **Ganzschrift**. Die Ganzschrift für die Prüfung 2022 ist „Herzsteine“ von Hanna Jansen oder alternativ „Kleider machen Leute“ von Gottfried Keller. In der Abschlussprüfung ist von den Schulen der Originaltext (ohne Erläuterungen bzw. didaktische Ergänzungen) der eingeführten Ausgabe der Ganzschrift zu verwenden.

### **Schulfremde:**

Für die Schulfremdenprüfung gilt die an der prüfenden Schule ausgewählte Ganzschrift.

**Teil A2** enthält Aufgaben zum Textverständnis (Inhalt, Sprache, Textzusammenhang) und eine produktive Schreibaufgabe. Es werden zwei produktive Schreibaufgaben zur Verfügung gestellt, von denen die Fachlehrkräfte eine auswählen, die von Schülerinnen und Schülern zu bearbeiten ist.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen ihre eigenen Exemplare mit eingetragenen Randnotizen verwenden. Es dürfen keine Haftnotizzettel und/oder andere Hilfsmittel (z. B. Büroklammern, Klebestreifen) benutzt werden. Die Ganzschrift muss vor der Prüfung eingesammelt und geprüft werden.

Der **Wahlteil B** besteht aus einem **Aufsatz**. Es werden den Schülerinnen und Schülern **drei Aufgaben zur Wahl** gestellt, von denen eine zu bearbeiten ist. Die Wahl besteht zwischen **einer Textbeschreibung Lyrik, einer Textbeschreibung Prosa oder einer textgebundenen linearen Erörterung**. Der geschriebene Text muss mindestens **150 Wörter** umfassen.

In der schriftlichen Prüfung darf **ein Rechtschreibwörterbuch** verwendet werden.

### Zur Vorbereitung der Abschlussprüfung 2023:

Die Ganzschrift für die Hauptschulabschlussprüfung, die Werkrealschulabschlussprüfung und die Realschulabschlussprüfung im Jahr 2023 ist

- **„Blackbird“ von Matthias Brandt  
oder alternativ**
- **„Nathan und seine Kinder“ von Mirjam Pressler**

Die Schulen entscheiden jeweils selbst, welche Ganzschrift im Unterricht behandelt wird und Grundlage in der Prüfung ist. Die Entscheidung gilt jeweils für die vorstehend genannten Abschlussprüfungen. Sie wird von der Schulleitung in Absprache mit den in Klasse 9 und 10 unterrichtenden Fachlehrkräften getroffen.

## **2.2 Mathematik**

Die schriftliche Prüfung im Fach Mathematik besteht aus zwei **Pflichtteilen A1 und A2 und einem Wahlteil B**. Die **reine Bearbeitungszeit beträgt 135 Minuten**. Zusätzlich ist eine **20-minütige Pause** zwischen den Teilen A1 und A2 vorzusehen.

Zunächst ist Teil A1 zu bearbeiten. Diese Aufgaben sind ohne Hilfsmittel (wissenschaftlicher Taschenrechner<sup>1</sup> und Formelsammlung) zu lösen. Zeichengeräte wie Geodreieck oder Zirkel dürfen in allen Prüfungsteilen verwendet werden.

Nach 45 Minuten sind die Aufgaben des Teils A1 abzugeben. Im Anschluss an eine 20-minütige Pause werden die Aufgaben des Teils A2 und des Teils B sowie der wissenschaftliche Taschenrechner (s.o.) und die Formelsammlung ausgeteilt. Die Formelsammlung muss rechtzeitig vor der Prüfung eingesammelt und auf nicht zulässige Ergänzungen geprüft werden.

Im Wahlteil B werden vier Aufgaben zur Verfügung gestellt, von denen die Fachlehrkräfte drei auswählen und den Schülerinnen und Schülern vorlegen. Von den Schülerinnen und Schülern sind zwei der drei vorgelegten Aufgaben zu bearbeiten.

---

<sup>1</sup> Anforderungen an den Funktionsumfang s. <https://km-bw.de/Lde/Startseite/Schule/Taschenrechner+in+Pruefungen>



	Teil A1 Pflichtteil	20 min Pause	Teil A2 Pflichtteil	Teil B Wahlteil	Gesamt
Hilfsmittel	Zeichengeräte		wissenschaftlicher Taschenrechner (nicht programmierbar), Formel- sammlung, Zeichengeräte		
Zeitdauer	45 Minuten		90 Minuten		135 Minuten
Uhrzeit	08:00 – 08:45 Uhr	09:05 – 10:35 Uhr			

### 2.3 Englisch

Die schriftliche Prüfung im Fach Englisch besteht aus den vier Teilen A bis D.

- Teil A: Hörverstehen;
- Teil B: textorientierte Aufgaben;
- Teil C: kontextbezogene Aufgaben zu Wortschatz und grammatischen Strukturen;
- Teil D: themengebundene Sprachproduktion.

Die reine **Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten**. Zusätzlich ist eine **20-minütige Pause** zwischen den Teilen A und B vorzusehen.

In den Teilen D1 und D2 (themengebundene Sprachproduktion) soll die Schülerin bzw. der Schüler nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Thema in einem vorgegebenen Textumfang darzustellen.

Im Aufgabenteil D1 wird ein Textumfang von ca. 60 Wörtern erwartet. Im Teil D2 wird ein Textumfang von ca. 80 Wörtern erwartet. Ein Über- bzw. Unterschreiten der Mindestwortzahl führt nicht automatisch zu Punktabzug, die inhaltliche Vollständigkeit steht im Vordergrund.

Im Teil D2 werden zwei Aufgaben zur Verfügung gestellt, von denen die Fachlehrkräfte eine auswählen, die von den Schülerinnen und Schülern zu bearbeiten ist.

Für Teil A steht **kein Wörterbuch** und für die Teile B bis D steht ein **zweisprachiges Wörterbuch** (Englisch - Deutsch/ Deutsch - Englisch) zur Verfügung. Dieses Wörterbuch muss rechtzeitig vor der Prüfung auf handschriftliche Notizen geprüft werden und wird den Schülerinnen und Schülern vor Beginn der Prüfungsteile B bis D ausgeteilt.

**Die Bearbeitungszeit für Teil A beträgt 30 Minuten.** Die Aufgabenblätter sind dann abzugeben. Die Prüfungsteile B bis D sind in einem Aufgabenpaket zusammengefasst. **Für die Teile B bis D beträgt die Bearbeitungszeit insgesamt 90 Minuten.** Zwischen den beiden Prüfungsteilen A und B bis D ist für die gesamte Prüfungsgruppe eine Pause von 20 Minuten einzulegen.

Die Bereitstellung der Audio-Datei für den Teil A erfolgt über das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW). Die Abspieldauer beträgt ca. 20 Minuten.

	Teil A	20 min Pause	Teil B - D	Gesamt
Hilfsmittel	Kein Wörterbuch		Zweisprachiges Wörterbuch	
Zeitdauer	30 Minuten		90 Minuten	120 Minuten
Uhrzeit	08:00 - 08:30 Uhr		08:50 - 10:20 Uhr	

### 3. Nachtermin

Nach der schriftlichen Prüfung ist dem zuständigen Staatlichen Schulamt mitzuteilen, wie viele Aufgabensätze in den einzelnen Fächern für den Nachtermin benötigt werden.

#### 3.1 Umgang mit Prüfungsaufgaben zurückliegender Prüfungsdurchgänge

Es ist möglich, dass Lehrkräfte von Abschlussklassen zur konkreten Prüfungsvorbereitung in Klassensatzstärke Kopien von früheren Aufgaben (Haupt- und Nachtermin), die an den Schulen vorhanden sind, erstellen. Hiervon gänzlich ausgenommen sind solche **Prüfungsaufgaben, bei denen das Land nicht die ausschließlichen Nutzungsrechte hat**, d. h. in denen Fremdinhalte verwendet wurden (also auf Quellen anderer Urheber wie Zeitschriften, Schulbücher usw. zurückgegriffen wurde). Diese dürfen im Nachgang zur Prüfung **grundsätzlich nicht mehr verwendet werden**. Die Prüfungsaufgaben dürfen nur für die jeweilige Prüfung in der erforderlichen Anzahl hergestellt werden.

Angefertigte Kopien können an die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Prüfungsaufgaben von den Lehrkräften oder Schülerinnen und Schülern nicht weiterverbreitet werden dürfen (Erstellung und Weitergabe analoger oder digitaler Kopien, Einstellung ins Intra- oder Internet oder auf eine Lernplattform). **Eine Aushändigung einer ganzen Sammlung** archivierter Aufgaben vergangener Hauptschulabschlussprüfungen an die Schülerinnen und Schüler **darf nicht erfolgen**.

Für den Prüfungsgebrauch hergestellte Aufgabensätze dürfen nach der Prüfung (Haupt- oder Nachtermin) **grundsätzlich nicht an Dritte** weitergegeben werden.

#### **4. Kommunikationsprüfung Englisch**

Die Kommunikationsprüfung im Fach Englisch wird von der Fachlehrkraft der Klasse und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen. **Eine Vorabkorrektur der Unterlagen für die Präsentation durch die Lehrkraft ist nicht zulässig.** Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln oder zu zweit geprüft. Die Kommunikationsprüfung dauert etwa **15 Minuten** je Schülerin bzw. Schüler, wobei die drei Prüfungsteile in etwa den gleichen zeitlichen Umfang haben sollen. Zwischen den einzelnen Prüfungsteilen darf keine Pause gemacht werden. Direkt im Anschluss setzen die beiden beteiligten Fachlehrkräfte die Note fest und teilen diese unmittelbar der Schülerin bzw. dem Schüler auf Wunsch mit. Die beigefügten zentralen Maßstäbe für die Kommunikationsprüfung sind jeweils genau zu beachten.

#### **5. Projektarbeit**

Die Projektarbeit ist dem Fach Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung (WBS) zugeordnet und muss einen mehrperspektivischen Ansatz mit Bezug zu einem weiteren Fach aufweisen; dabei soll eine Leitperspektive berücksichtigt werden.

Die Projektarbeit besteht aus einem Projekt, das in der Gruppe durchgeführt wird, wobei jede Schülerin bzw. jeder Schüler eine individuelle Leistungsbewertung erhält, die durch eine verbale Beschreibung ergänzt wird. Eine Schülergruppe umfasst in der Regel drei bis fünf Schülerinnen und Schüler. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der Schulleitung die Projektarbeit auch als Einzelarbeit durchgeführt werden. Die Gruppen können sich aus Schülerinnen und Schülern, die in unterschiedlichen Niveaus unterrichtet werden, zusammensetzen (gilt nur für Realschule und Gemeinschaftsschule).

**Die Projektarbeit gliedert sich in drei Phasen:**

- **Vorbereitung**
- **Durchführung**
- **Präsentation und Prüfungsgespräch**

Der für die Durchführung der Projektarbeit in der Schule vorgesehene Mindestumfang umfasst 12 Unterrichtsstunden. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht die Hauptschulabschlussprüfung ablegen, ist die Projektarbeit Teil der Jahresleistung im Fach WBS. Für die Präsentation und das Prüfungsgespräch zum Abschluss der Projektarbeit wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein Fachausschuss gebildet, dem neben der Fachlehrkraft der Klasse als Leiterin oder Leiter eine weitere Lehrkraft angehört, letztere

zugleich mit der Aufgabe, das Protokoll zu führen (Verordnung über die Hauptschulabschlussprüfung (§ 4 Absatz 3 HSAPO). Dies gilt über § 9a Abs. 2 NVO auch für die Projektarbeit der Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Hauptschulabschlussprüfung teilnehmen.

## **6. Optionale mündliche Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik**

Die Noten der schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik werden den Schülerinnen und Schülern etwa eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung in dem Fach bekanntgegeben.

Nach Bekanntgabe der Noten können die Schülerinnen und Schüler zusätzlich in diesen Fächern eine mündliche Prüfung wählen. Die zusätzlich gewählten mündlichen Prüfungen sind spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse gegenüber der Schulleitung zu benennen. Die Schülerinnen und Schüler werden von der Fachlehrkraft beraten. Diese zusätzlichen mündlichen Prüfungen sollten dann empfohlen werden, wenn der Schülerin bzw. dem Schüler Chancen auf eine Verbesserung der Endnote im betreffenden Fach eingeräumt werden.

Die oder der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse anwesend sein. Die bzw. der Prüfungsvorsitzende kann weitere Lehrkräfte oder Lehramtsanwärterinnen bzw. -anwärter als Zuhörer bei der Prüfung und Beratung zulassen, sofern der Prüfling sein Einverständnis erteilt hat.

Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Schülerin bzw. dem Schüler wird vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit gegeben, ein Schwerpunktthema zu benennen. Das Schwerpunktthema wird in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen.

Die Schule kann der Schülerin bzw. dem Schüler vor der mündlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik Aufgaben schriftlich vorlegen. In diesem Fall sollte der Schülerin bzw. dem Schüler eine angemessene Vorbereitungszeit eingeräumt werden. Die Aufgaben beziehen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 9 sowie das erforderliche Grundlagenwissen und werden von der Fachlehrkraft gestellt. Die Leiterin

bzw. der Leiter des Fachausschusses kann die Aufgaben erweitern oder einschränken. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler wird je Fach **etwa 15 Minuten** geprüft.

Jedem Fachausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. als Leiterin bzw. Leiter die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihr/ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses,
2. die Fachlehrkraft als Prüferin oder Prüfer und
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich mit der Aufgabe, das Protokoll zu führen.

## 7. Ermittlung des Prüfungsergebnisses

Das Prüfungsergebnis errechnet sich jeweils aus dem Durchschnitt der Jahres- und Prüfungsleistung. Die Jahresleistungen in den Prüfungsfächern sowie die Leistungen in sämtlichen Prüfungsteilen werden mit Zehntelnoten bewertet und gehen ungerundet in die Berechnung der Endergebnisse in den Prüfungsfächern ein. Für die Berechnung der Prüfungsleistung in den Prüfungsfächern werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

1. die schriftliche Prüfung dreifach,
2. die Kommunikationsprüfung zweifach,
3. die mündliche Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik – sofern abgelegt – einfach.

Die Projektarbeit gilt als Prüfungsfach.

Ist das Bestehen der Prüfung auf Grund der Gesamtleistung im Fach Englisch oder – an Realschulen und Gemeinschaftsschulen – in der Wahlpflichtfremdsprache nicht möglich, kann auf Wunsch der Hauptschulabschluss ohne die jeweilige Fremdsprache erteilt werden; in diesem Fall wird für das Fach im Abschlusszeugnis keine Note ausgebracht.

Deutsch	Mathematik	Englisch	Projektarbeit/ sonstige Fächer
Ergebnis Jahresleistung <b>50 %</b>	Ergebnis Jahresleistung <b>50 %</b>	Ergebnis Jahresleistung <b>50 %</b>	
Ergebnis Prüfungsleistung <b>50 %</b>	Ergebnis Prüfungsleistung <b>50 %</b>	Ergebnis Prüfungsleistung <b>50 %</b>  Schriftliche Prüfung 3-fach Kommunikationsprüfung 2-fach	Ergebnis Projektarbeit / Ergebnis Jahresleistung <b>100 %</b>

Die Endergebnisse in den Prüfungsfächern („Zeugnisnoten“) errechnen sich jeweils aus dem Durchschnitt der Jahres- und der Prüfungsleistung. Der Durchschnitt wird bis zu einem Zehntel berechnet, wobei in der üblichen Weise gerundet wird (Beispiel: 2,5 bis 3,4 befriedigend).

## **8. Schulfremdenprüfung**

Die Staatlichen Schulämter nehmen Meldungen bis **spätestens 1. März jeden Jahres** entgegen und beauftragen ausgewählte Hauptschulen/Werkrealschulen bzw. Gemeinschaftsschulen mit der Durchführung der Schulfremdenprüfung.

Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Für die Besetzung des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen des § 4 HSAPO entsprechend. Danach ist Vorsitzende oder Vorsitzender eine Beauftragte oder ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für die Besetzung der Fachausschüsse für mündliche Prüfungen gilt Nummer 6, für Kommunikationsprüfungen Nummer 4 entsprechend.

### **8.1 Schriftliche Prüfung**

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch.

#### **8.1.1 Deutsch, Mathematik, Englisch**

Die Bearbeitungszeit beträgt  
im Fach **Deutsch 180 Minuten**,  
im Fach **Mathematik 135 Minuten** und  
im Fach **Englisch 120 Minuten**.

Für die Schulfremdenprüfung **in Deutsch** gilt die an der prüfenden Schule ausgewählte Ganzschrift.

### **8.2 Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung, im Fach Englisch in Form der Kommunikationsprüfung sowie nach Wahl des Prüflings auf ein Fach aus den naturwissenschaftlichen Fächern (Biologie, Chemie **oder** Physik) **oder** ein gesellschaftswissenschaftliches Fach (Geschichte, Gemeinschaftskunde **oder** Geographie).

Eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung wird den Bewerbern das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. **Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling und Fach etwa 15 Minuten.**

### **8.3 Präsentationsprüfung für Schulfremde**

Da Schulfremde nicht an der Projektarbeit teilnehmen können (schulspezifische Terminierung, Meldetermin der Schulfremden zum 1. März), absolvieren die Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber eine Präsentationsprüfung.

Die Präsentationsprüfung ersetzt die Projektarbeit und besteht aus folgenden Prüfungsteilen: Hausarbeit, Präsentation und Prüfungsgespräch.

#### **8.3.1 Das Thema**

Das gewählte Thema der Hausarbeit reichen die Bewerberinnen und Bewerber über das Staatliche Schulamt ein, das an die Schule, an der die Prüfung stattfindet, weitergeleitet wird. Die Schulleitung der prüfenden Schule genehmigt das Thema.

Das Fach Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung ist hierzu Leitfach. Das Thema muss einen mehrperspektivischen Ansatz mit Bezug zu einem weiteren Fach aufweisen und den Bildungsstandards der Klassen 7 bis 9 entnommen werden; dabei soll eine Leitperspektive berücksichtigt werden.

Die Anforderungen der Hausarbeit, der Präsentation und des Prüfungsgesprächs orientieren sich an den zu erreichenden Bildungsstandards und Kompetenzen nach Klasse 9 in Anlehnung an den gemeinsamen Bildungsplan 2016 für die Sekundarstufe.

Das Formblatt für die Einreichung des Themas reicht die Bewerberin/der Bewerber beim zuständigen Staatlichen Schulamt bis spätestens 15. März 2022 ein. Dieses leitet dann das Formblatt an die prüfende Schule weiter.

Wird das Thema abgelehnt, muss dies von der prüfenden Schule schriftlich begründet und dem zuständigen Staatlichen Schulamt sowie der Bewerberin/dem Bewerber mitgeteilt werden. Die Bewerberin/der Bewerber kann einen neuen Antrag stellen.

#### **8.3.2 Die Hausarbeit**

Die zugelassenen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erarbeiten die von der prüfenden Schule genehmigte Thematik unter Beachtung festgelegter Anforderungen an die Hausarbeit.

Nachfolgende Formalien sollen hier eingehalten werden:

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung
- Hauptteil
- Schlussteil/Zusammenfassung
- Anhang (Literaturverzeichnis, Quellenangaben)
- Erklärung/Versicherung.

Der Umfang der Hausarbeit sollte ohne Anhang zwischen 10 und 15 DIN A4-Seiten umfassen, die einseitig zu beschreiben sind. Die gewählte Schriftgröße beträgt 12, der Zeilenabstand 1,5 Zeilen. Links sollte ein Rand von 2 cm, rechts von 5 cm eingehalten werden. Es besteht auch die Möglichkeit, die Hausarbeit handschriftlich zu erstellen.

Die Teilnehmenden übergeben der prüfenden Schule die Hausarbeit am Tag der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch in zweifacher Ausfertigung geheftet oder in einem Ordner.

Die Präsentation des Themas und das Prüfungsgespräch zur Hausarbeit werden von der Schule, an der die Prüfung stattfindet, terminiert.

### **8.3.3 Präsentation und Prüfungsgespräch**

Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer stellt am Tag der Präsentationsprüfung die für sie bzw. ihn wesentlichen Teile der Hausarbeit vor. Dabei soll die erstellte Hausarbeit nicht einfach vorgelesen werden, sondern mit geeigneten Präsentationsmethoden bzw.

-medien (z. B. PowerPoint, Plakat, Bilder, ...) Schwerpunkte, Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse der Bearbeitung des Themas aufzeigen.

Es können selbst angefertigte Arbeitsprodukte präsentiert werden, sofern die Prüfer keine Einwände gegen diese erheben.

Die Präsentation wird durch ein Prüfungsgespräch ergänzt (Zeitraumen insgesamt etwa 15 bis max. 20 Minuten für jeden Prüfling). Mögliche Inhalte des Prüfungsgesprächs sind:

1. Bezüge zur eigenen Lebenswirklichkeit
2. Organisation der Arbeit (von der Vorbereitung bis zur Präsentation)
3. Fachliche Auseinandersetzung mit der Thematik
4. Erkenntnisgewinn/Transferwissen.

Der Prüfling sollte zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem eigenen Vorgehen, der Umsetzung der eigenen Zielvorstellungen und seinen Erwartungen in der Lage sein.



In der Präsentationsprüfung werden in den gleich zu gewichtenden Prüfungsteilen *Hausarbeit, Präsentation und Prüfungsgespräch* bewertet.

Für Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit dem Förderschwerpunkt Lernen bzw. der SBBZ mit entsprechendem Bildungsgang, die an der Schulfremdenprüfung teilnehmen, wird auf § 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 HSAPO verwiesen.

#### 8.4 Ermittlung des Prüfungsergebnisses

Deutsch	Mathematik	Englisch	naturwissenschaftliches oder gesellschaftswissenschaftliches Fach	Präsentationsprüfung / Gewichtung
schriftliche Prüfung <b>50%</b>	schriftliche Prüfung <b>50%</b>	schriftliche Prüfung <b>50%</b>	mündliche Prüfung <b>100 %</b>	Hausarbeit / <b>1/3</b>
mündliche Prüfung <b>50%</b>	mündliche Prüfung <b>50%</b>	mündliche Prüfung <b>50%</b>		Präsentation / <b>1/3</b>
				Prüfungsgespräch / <b>1/3</b>

#### 9. Zertifizierung der Herkunftssprache auf Niveau A2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)

Seit dem Schuljahr 2019/2020 liegt die Zertifizierung der Herkunftssprache in Verantwortung der Konsulate.

Folgende Konsulate werden eine Zertifizierungsprüfung auf Niveau A2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen - GER) durchführen: Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Portugal, Serbien und Ungarn.

#### Prüfungszeitraum

Als Prüfungszeitraum für die Durchführung der Zertifizierungsprüfung im Schuljahr 2021/2022 wurde die Woche vom 21. März bis 25. März 2022 festgelegt.

**Der Prüfungszeitraum darf von den Schulleitungen nicht anderweitig verplant werden (z. B. für Klassenfahrten bzw. andere außerunterrichtliche Veranstaltungen).**

## Zeitplan

bis 29.10.2021	Die Konsulate nehmen die Anmeldungen der Eltern entgegen.
bis 26.11.2021	Die Konsulate melden die Anzahl der Prüflinge, den Prüfungstag bzw. die gewünschten Prüfungsorte sowohl für die schriftliche als auch für die mündliche Prüfung an das Kultusministerium ( <a href="mailto:dorothea.gruebel@km.kv.bwl.de">dorothea.gruebel@km.kv.bwl.de</a> / <a href="mailto:nurquel.kabak@km.kv.bwl.de">nurquel.kabak@km.kv.bwl.de</a> ).
bis 10.12.2021	Das Kultusministerium beauftragt die Schulaufsicht mit der Raumsuche.
bis 21.01.2022	Das Kultusministerium bestätigt den Konsulaten den Prüfungsort bzw. informiert die Konsulate über einen alternativen Prüfungsort.
<b>21.03.2022 bis 25.03.2022</b>	<b>Prüfungszeitraum für die Durchführung der Zertifizierungsprüfung im Schuljahr 2021/2022</b>
nach der Zertifizierung:	Die Konsulate stellen eine Bescheinigung aus, die die Prüflinge bis spätestens 01.07.2022 der Schulleitung ihrer Stammschule vorlegen, sofern eine Aufnahme der Note ins Zeugnis unter der Rubrik <Bemerkungen> gewünscht wird (vgl. hierzu Nr. 8 Verwaltungsvorschrift über die Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen; K.u.U. 2017 Nr. 14, S. 95, 100)

## 10. Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Sprache sowie Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung (sonderpädagogischer Dienst)

### Förderschwerpunkt Sehen

#### Schülerinnen und Schüler mit Blindheit:

Grundsätzlich werden die landeseinheitlichen Aufgaben übernommen; die Überarbeitung der Aufgaben und Umsetzung in Blindenschrift wird zentral vom Medienberatungszentrum der Schloss-Schule in Ilvesheim, Staatliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat mit dem Förderschwerpunkt Sehen, übernommen.

#### Schülerinnen und Schüler mit einer Sehbehinderung:

Eine technische Umsetzung in für Schülerinnen und Schüler mit einer Sehschädigung geeignete Materialien erfolgt über die verantwortliche Lehrkraft des SBBZ bzw. den sonderpädagogischen Dienst. Die Schulen wenden sich an den sonderpädagogischen Dienst.

### **Förderschwerpunkte Hören und Sprache**

Grundsätzlich werden die landeseinheitlichen Aufgaben übernommen. Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Hören und Sprache haben eine durch ihre Hör- und Sprachbeeinträchtigung bedingte andere Ausgangsbasis, die einen einheitlichen Rahmen im Hinblick auf Nachteilsausgleichsmaßnahmen erforderlich macht.

Insofern wird auf die **Empfehlungen** zur Gestaltung von Prüfungsbedingungen für Schülerinnen und Schüler mit einer Hör- und Sprachbeeinträchtigung in der Hauptschulabschlussprüfung, Werkrealschulabschlussprüfung und Realschulabschlussprüfung hingewiesen (s. Anlage).

Grundsätzlich gilt es wegen eines evtl. Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (inklusives Bildungsangebot) und bei Schülerinnen und Schülern, die vom sonderpädagogischen Dienst eines SBBZ beraten und unterstützt werden, mit der jeweils verantwortlichen sonderpädagogischen Lehrkraft Kontakt aufzunehmen.

Für die Förderschwerpunkte körperlich-motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung sowie für Schülerinnen und Schüler mit einer chronischen Erkrankung bzw. einer Behinderung ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot oder Beratungs- und Unterstützungsbedarf wird der Nachteilsausgleich in jedem Einzelfall festgelegt.

Auf das jährliche Schreiben des Kultusministeriums zu den behinderungsspezifischen Modifikationen der Prüfungsbedingungen an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Bildungsgang Hauptschule, Werkrealschule und Realschule wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Hartmann  
Ministerialrat  
Leiter des Referats Hauptschulen, Werkrealschulen, Ganztagschulen